

## 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie der § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 05.12.2018 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rethem (Aller) beschlossen:

### § 17 a Rasenwahlgräber

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist unzulässig. Das Nutzungsrecht muss einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit verlängert werden.

(2) Rasenwahlgräber werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Der anlässlich der Bestattung abgelegte Grabschmuck darf auf der Grabstätte für eine Dauer von maximal 6 Wochen verbleiben. Die Abräumung und Anlage der Grabfläche erfolgt durch den Friedhofsträger. Die anschließende Pflege erfolgt ebenfalls durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(3) Auf dem Rasengrabfeld sind ausschließlich auf Bodenniveau eingelassene Grabplatten mit der maximalen Größe 35 cm x 35 cm zulässig. Die Inschrift sowie die Ornamente auf den Grabplatten sind einzulassen und dürfen nicht aufgesetzt sein.

Die Änderung der Friedhofssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Rethem (Aller), den 18.12.2018

Samtgemeinde Rethem (Aller)



Cort-Brün Voige  
Samtgemeindebürgermeister

